

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: (038326)59120. Druck: Druck-Center GmbH Ribnitz-Damgarten. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf
und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

8. Jahrgang

Montag, den 21.01.2002

Nummer 2

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal"

vom 22. November 2001

V e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal"
vom 22. November 2001

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Nordvorpommern wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12.900 Hektar und umfasst Flächen der Stadt Grimmen, der Stadt Tribsees, der Stadt Franzburg und der Gemeinden Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Gransebieth, Deyelsdorf, Grammendorf, Glewitz, Drechow, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Langsdorf, Breesen, Böhlendorf und Süderholz.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Trebeltal" und wird unter dieser im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist entsprechend der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit in engere und weitere Schutzzonen gegliedert. Die engeren Schutzzonen umfassen die Flusstalmoore der Trebel, der Blinden Trebel, des Ibitzgrabens und des Roten Brückengrabens unter Einbeziehung verschiedener Talhangbereiche.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 (in der Veröffentlichung vergrößert auf etwa 1 : 80.000) durch eine schwarz gestrichelte einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die engeren Schutzzonen sind mit einer schwarz gestrichelten Linie, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite zweifach gegengestrichelt ist, gekennzeichnet.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 und in den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe wie in Absatz 2 beschrieben dargestellt. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie befestigte Straßen oder Wege überdeckt. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Flurstück oder ein Flurstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt, gilt es als nicht betroffen.

(4) Die Übersichtskarte, die Abgrenzungskarten sowie die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordvorpommern, Der Landrat, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen sind bei der Stadt Grimmen, Der Bürgermeister, Markt 1, 18507 Grimmen, beim Amt Trebeltal, Der Amtsvorsteher, Dorfstraße 54, 18513 Glewitz, beim Amt Franzburg-Richtenberg, Der Amtsvorsteher, Thälmannstraße 71, 18461 Franzburg, beim Amt Tribsees, Der Amtsvorsteher, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees, beim Amt Bad Sülze, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze und bei der Gemeinde Süderholz, Der Bürgermeister, Rakower Straße 1, 18516 Poggendorf, hinterlegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch die Eiszeit geprägten Täler von Trebel, Blinder Trebel, Ibitzgraben und Rotem Brückengraben einschließlich der damit in enger Beziehung stehenden Hanglagen. Weiterhin gehören dazu Bereiche außerhalb der unmittelbaren Tallagen, die teilweise eine erhebliche Strukturvielfalt aufweisen oder Pufferzonen zu den Talräumen bilden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt den Erhalt der charakteristischen großräumigen und vielgestaltigen, weitgehend von Bebauung freien Landschaft sowie die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes soll im Sinne einer Vorsorge für die landschaftsgebundene naturverträgliche Erholung geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Aus dem oben beschriebenen Landschaftscharakter resultiert die Ungestörtheit des Gebietes, die auch seltenen oder vom Aussterben bedrohten Arten als Teil des landschaftstypischen Naturhaushaltes eine wichtige Lebensraumfunktion bietet. Die Trebeltalregion ist daher auch mit ihrer Einbindung von Lebensräumen nach Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) in den naturräumlichen funktionalen Zusammenhang der Kulturlandschaft und ihrer Rast- und Nahrungsgebietsfunktion für den internationalen Vogelzug und als Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 1942-401 "Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal", Teilgebiet DE 1942-402 "Trebeltal" zu erhalten und wiederherzustellen. Die Unterschutzstellung ist in ihrer Funktion für den Naturhaushalt weiterhin für den Umgebungsschutz für die Naturschutzgebiete "Grenztalmoor", "Trebelmoor bei Tangrim" sowie für das geplante Naturschutzgebiet "Trebeltal" südöstlich von Langsdorf von Bedeutung.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. der Schutz der landschaftlichen Freiräume des Gebietes vor Bebauung und Zerschneidung und die Erhaltung der naturnahen bis natürlichen Strukturen in den Tälern und im Bereich der Hanglagen,
2. die Erhaltung der Grünlandbereiche im Talraum einschließlich der Hanglagen als Dauergrünland sowie die Erhaltung, Wiederherstellung und Renaturierung stehender und fließender Gewässer,

3. die Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und ihre Verbesserung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Moorflächen, der Feuchtwälder und des Feuchtgrünlandes und unter besonderer Beachtung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden" und "Moorwälder" (prioritärer Lebensraumtyp) gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG),

4. der nachhaltige Schutz der natürlichen Ressourcen des Gebietes,

5. die naturnahe Bewirtschaftung der Waldgebiete gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse "Waldmeister-Buchenwald" und "Moorwälder" (prioritärer Lebensraumtyp) gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG),

6. der Schutz der weitestgehend ungestörten Lebensräume und Habitate seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie und die Sicherung der Horst- und Neststandorte sowie der Nahrungsgebiete von Großvogelarten,

7. die Erhaltung der speziellen Flora und Fauna der Kalkflach- und Quellmoore und der Feuchtwiesen auf Moorboden sowie der Trockenrasen und Halbtrockenrasen durch geeignete Pflegemaßnahmen,

8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Saumstreifen an Wald-, Feldgehölz-, Feldhecken- und Gewässerrändern,

9. eine ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung sowie die Überführung naturfern ausgebauter Gewässer in einen naturnahen Zustand im Sinne des § 61 des Landeswassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse "Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitans und des Callitriche-Batrachion" gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG),

10. die Erhaltung des harmonischen und abwechslungsreichen Landschaftsbildes, das unter anderem durch die vorhandene traditionelle Landnutzung geprägt ist sowie

11. die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung bestehender Feldhecken, Feldgehölze, Kleingewässer und Feuchtgebiete einschließlich der Vernetzung dieser Lebensräume über Neuwaldbildung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen.

(4) Die engeren Schutzzonen besitzen infolge ihrer Weiträumigkeit und geringen Zerschneidung durch Siedlungen und Verkehrswege eine herausragende Bedeutung, um hier eine besonders reiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für kulturflüchtende Arten, zu erhalten. Große Teile der engeren Schutzzonen gehören deshalb zum EU-Vogelschutzgebiet.

Die Erhaltung aller natürlichen Lebensräume und Habitats der im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und im Trebeltal vorkommenden Vogelarten sowie der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I und der im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang II der Richtlinie (92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hat im Bereich der engeren Schutzzonen besonderes Gewicht.

Weiterhin befindet sich der überwiegende Teil der Moorflächen innerhalb der engeren Schutzzonen. Schutzziel ist die Erhaltung der großen störungsarmen Räume, die in Verbindung mit der gegenwärtigen Nutzung zu dem hohen Wert des Gebietes für den Naturschutz beitragen. Neue Störfaktoren, insbesondere die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, sollen deshalb in der engeren Schutzzone vermieden werden. Die Dauergrünlandflächen des Talraumes, die Feuchtwaldbereiche sowie die Flächen mit Röhrichten und Rieden erfüllen sowohl in ökologischer als auch in ästhetischer und landeskultureller Sicht vielfältige Naturschutzfunktionen. Aus diesem Grunde sollen diese Strukturen in den Tälern einschließlich der Hanglagen in ihrer Vielfalt erhalten bleiben. Die Moorflächen haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Boden-, Gewässer- und Klimaschutz. Für die Moorbereiche besteht ein vorrangiges Ziel in der Optimierung des Wasserhaushaltes. Nicht mehr genutzte oder nutzbare bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern können.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen; ausgenommen sind Viehtränken, Weidezäune für die landwirtschaftliche Haustierhaltung und forstliche Kulturzäune,
2. oberirdische Leitungen, Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen, Stellflächen für Fahrzeuge anzulegen, zu erweitern oder zu ändern,
4. Gehölze an Gräben oder Kleingewässern, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen,
5. Grünland auf Niedermoor umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
6. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen sowie

Landkreis Nordvorpommern

Übersichtskarte

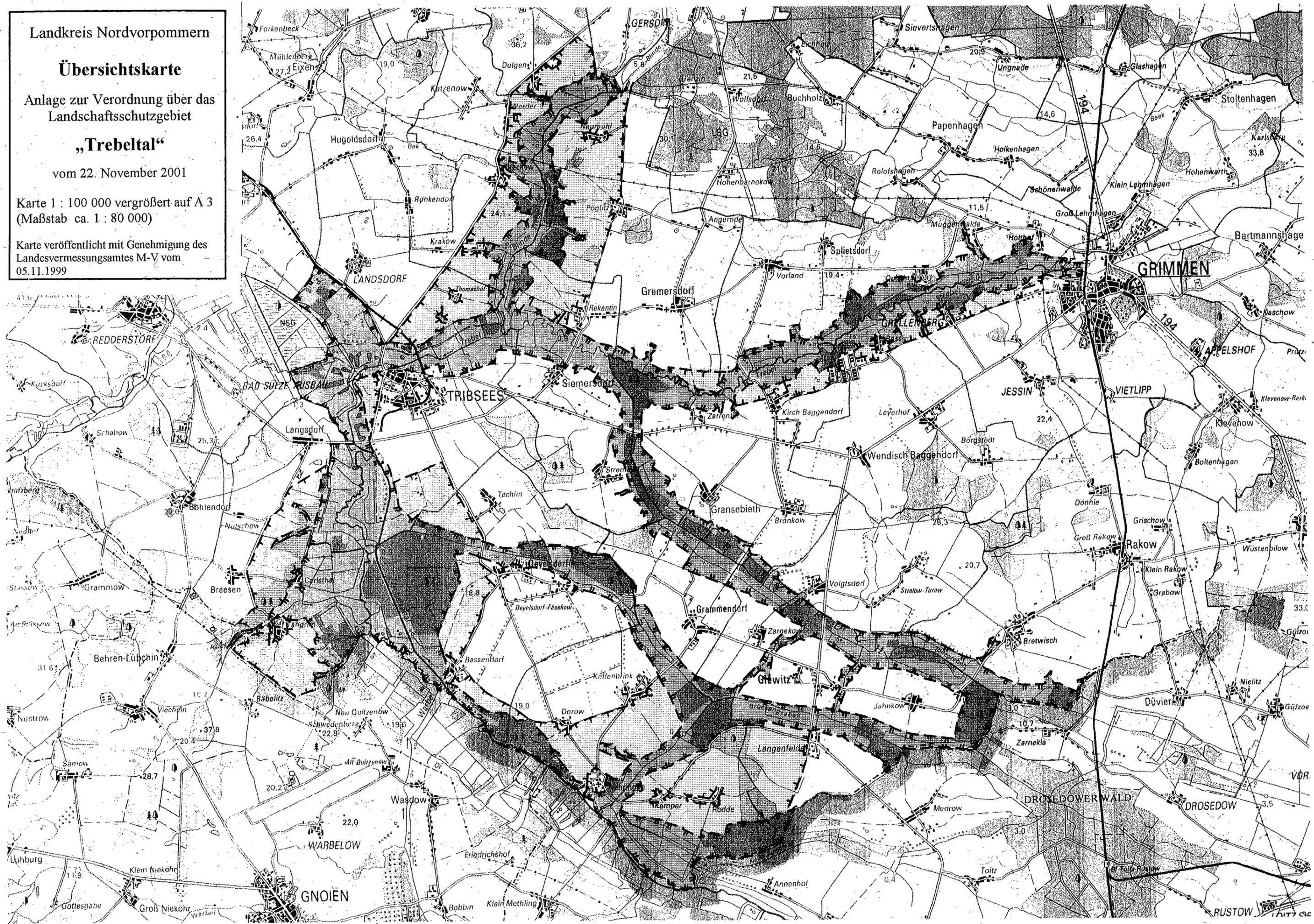
Anlage zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet

„Trebeltal“

vom 22. November 2001

Karte 1 : 100 000 vergrößert auf A 3
(Maßstab ca. 1 : 80 000)

Karte veröffentlicht mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes M-V vom
05.11.1999



7. Motorsport oder Motormodellsport jeglicher Art außerhalb von im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde behördlich genehmigten Plätzen zu betreiben.

(3) Zusätzlich ist in der engeren Schutzzone verboten:

1. zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenes Grünland jeglicher Art umzubrechen (durch Pflügen oder Tellern), die Grasnarbe auf sonstige Weise, z. B. durch chemische Mittel zu beseitigen (mit Ausnahme der umbruchslosen Erneuerung von Grünlandflächen zur Eigenfütterversorgung von Milchviehbetrieben) oder Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,

2. das Anlegen von Silomieten, die Lagerung von organischen und anorganischen Düngemitteln auf Niedermoorflächen oder Feuchtwiesen oder die Ablagerung von Großballen (Silage-, Stroh- oder Heugroßballen) über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nach Herstellung derselben,

3. mit Motorfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen oder Verkaufswagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege zu fahren oder sie dort oder außerhalb von Park- oder Stellplätzen abzustellen; ausgenommen ist das Befahren durch land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bewirtschaftung,

4. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme amtlicher Hinweise,

5. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu schädigen, umzugestalten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,

6. Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden (Brachflächen), umzubrechen oder in ihrer ökologischen Wertigkeit auf sonstige Art zu beeinträchtigen,

7. intensive Fisch- oder Wassergeflügelhaltung in oder auf Gewässern zu betreiben,

8. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke unter Verwendung anderer als in den gültigen technischen Regelwerken bestimmten Baumaterialien (natürliche oder künstliche Mineralstoffe, Recyclingmaterialien) zu erneuern oder instandzusetzen sowie

9. Gewässer aller Art mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren.

§ 5

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:

1. die Neuanlage von Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Kulturen, die von der bisherigen oder gebietstypischen Landnutzung abweichen,

2. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen und sonstigen größeren Veranstaltungen wie beispielsweise Volksfeste und Sportveranstaltungen in der engeren Schutzzone.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussagen über Art, Umfang und Zeit der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht untersagt wurde.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn sie dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden kann.

(4) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 4 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern nicht Verbotstatbestände des § 4 dieser Verordnung erfüllt sind.

(2) Darüber hinaus bleiben folgende Handlungen unberührt von den Verboten:

1. des § 4 Absatz 2 Nr. 1:

Vorhaben in der weiteren Schutzzone, die

- a) nach § 35 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Seite 2141) bauplanungsrechtlich zulässig sind,
- b) der Modernisierung oder Erweiterung vorhandener landwirtschaftlich genutzter Betriebsanlagen und Gebäude (gemäß § 35 Absatz 1 BauGB) dienen,
- c) als Neuerrichtung baulicher Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB vorgesehen sind, soweit sich die neue Bebauung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anschließt oder
- d) die Aufstellung von Bauleitplänen beinhalten, soweit die geplanten Gebiete unmittelbar an die Orte anschließen, die räumliche sowie bauliche Dimensionierung sich dem vorhandenen Bestand unterordnet und gleichwertige städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten an anderer Stelle der Gemeinde außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht vorhanden sind.

Soweit die unter Satz 1 genannten Kriterien bei Bauleitplänen erfüllt sind, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag der betreffenden Gemeinde die Herausnahme des Gebietes über eine Änderungsverordnung vornehmen.

2. des § 4 Absatz 2 Nr. 3:

- a) der Bau der Bundesautobahn 20 und der Ausbau der Zubringerstraßen einschließlich aller mit der Vorbereitung, dem Bau und dem Betrieb im Zusammenhang stehenden notwendigen baulichen Anlagen, wobei § 18 des Landesnaturschutzgesetzes unberührt bleibt,
- b) die Neuerrichtung straßenbegleitender Radwege unter der Bedingung, dass die Schutzziele nicht entgegenstehen oder

c) der Ausbau und die Modernisierung von bereits vorhandenen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen,

3. des § 4 Absatz 2 Nr. 4:

der Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März zur Begrenzung des Hereinwachsens der Gehölze in landwirtschaftliche Nutzflächen und Gräben oder in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht an Straßen und Wegen,

4. des § 4 Absatz 2 Nr. 6:

bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,

5. des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 1:

Neuwaldbildung mit naturnahen und standorttypischen Laubmischwaldbeständen

a) auf mineralischen Grünlandflächen, wenn nicht ausgeprägte Hanglagen vorliegen oder

b) auf flachgründigen Moorflächen im Talrandbereich, soweit gleichzeitig naturnahe Wasser- verhältnisse wiederhergestellt werden,

6. des § 4 Absatz 3 Nr. 3:

das Befahren oder Parken im Gebiet durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

7. des § 4 Absatz 3 Nr. 5:

die erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer I. und II. Ordnung einschließlich der dazugehörigen Schöpfwerke, Deiche und weiterer Anlagen sowie die Unterhaltung sonstiger vorhandener landwirtschaftlicher Vorfluter und Dränagen durch die Unterhaltungspflichtigen oder von diesen Beauftragte auf der Grundlage des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178),

8. des § 4 Absatz 3 Nr. 9:

das von der zuständigen Wasserbehörde genehmigte Befahren der Trebel mit Motorbooten,

9. des § 4 Abs. 1 und 2:

alle Maßnahmen, die im Rahmen von Flurneuordnungs- bzw. Bodenordnungsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden sowie

10. des § 4 Abs. 1 und 2:

alle Maßnahmen, die im Rahmen von überörtlichen Plänen oder Konzepten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellt wurden (z. B. für Radwege, Wanderwege, Wasserwanderrastplätze usw.).

(3) Weiterhin bleiben von den Verboten des § 4 unberührt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) sowie die Ausübung des Angelsports und der Fischerei im Sinne des Fischereigesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982),

2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen sowie Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG sowie
4. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absätze 1, 2 und 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

(2) Von den Verboten des § 4 Absätze 1, 2 und 3 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betreffenden Teiles von Natur und Landschaft führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind die Vorgaben des § 18 Landesnaturschutzgesetz zu beachten.

(4) Soweit die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde ein Bauleitplanverfahren zwingend erforderlich macht, ist eine Änderungs-Verordnung notwendig. Die Herausnahme eines Gebietes kann nur in der weiteren Schutzzone unter der Voraussetzung erfolgen, dass die geplanten Gebiete sich unmittelbar an die Orte anschließen, die räumliche sowie bauliche Dimensionierung sich dem vorhandenen Bestand unterordnet und gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten an anderer Stelle der Gemeinde außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht vorhanden sind.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur dauerhaften Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 erforderlich sind. Mindestens Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme sind zu bestimmen. Die Gemeinden, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Flächen sind entsprechend § 30 Landesnaturschutzgesetz zu beteiligen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden, wenn dadurch die Nutzung der Grundflächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist, oder
2. eine Handlung nach § 5 Absatz 1 ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist oder nach Untersagung durch die untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung vornimmt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

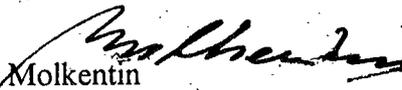
§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig-treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal (Altkreis Stralsund)" vom 21. Mai 1996,
2. die Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Grimmen)" vom 16. Oktober 1998 sowie
3. die Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Ribnitz-Damgarten)" vom 18. April 1997.

Grimmen, 22. Nov. 2001


Molkentin
Der Landrat
Landkreis Nordvorpommern
als untere Naturschutzbehörde



Anlage
Übersichtskarte